

Volker Münch

 WILEY-VCH

# Patente, Marken, Design von A bis Z





*Volker Münch*

**Patente, Marken, Design von A bis Z**

***Beachten Sie bitte auch  
weitere interessante Titel  
zu diesem Thema***

H. Martin

**Polymere und Patente**

**Karl Ziegler, das Team, 1953–1998**

2002

ISBN: 978-3-527-30498-1

*Volker Münch*

**Patente, Marken, Design  
von A bis Z**



**WILEY-  
VCH**

WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

**Autor****Dr. Volker Münch**Patentanwalt  
Waldstraße 14  
55452 Dorsheim

Alle Bücher von Wiley-VCH werden sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernehmen Autoren, Herausgeber und Verlag in keinem Fall, einschließlich des vorliegenden Werkes, für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler irgendeine Haftung

**Bibliografische Information  
der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 WILEY-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA,  
Weinheim

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikroverfilmung oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen, Handelsnamen oder sonstigen Kennzeichen in diesem Buch berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese von jedermann frei benutzt werden dürfen. Vielmehr kann es sich auch dann um eingetragene Warenzeichen oder sonstige gesetzlich geschützte Kennzeichen handeln, wenn sie nicht eigens als solche markiert sind.

Printed in the Federal Republic of Germany  
Gedruckt auf säurefreiem Papier

**Umschlagbild** Adam Design, Weinheim

**Satz** Thomson Digital, Noida, India

**Druck** Strauss GmbH, Mörlenbach

**Bindung** Litges & Dopf Buchbinderei GmbH,  
Heppenheim

**ISBN:** 978-3-527-32371-5

*Für Elke*





# Inhaltsverzeichnis

**Vorwort** IX

**Benutzungshinweise** XI

**Lexikalischer Teil** 1–212

## **Fachwortverzeichnisse**

Deutsch – Englisch – Französisch 213–273

Englisch – Deutsch – Französisch 275–349

Französisch – Deutsch – Englisch 351–419



## Vorwort

Wie schon im Vorwort zur ersten Ausgabe aus dem Jahr 1992 ausgeführt, wendet sich das vorliegende Lexikon an die Forscher und Entwickler – kurz gesagt die Erfinder, die infolge der eigenen erfinderischen Tätigkeit bei ihrer täglichen Arbeit mit gewerblichen Schutzrechten wie Patentanmeldungen und Patenten in Berührung kommen, sei es mit den eigenen oder denjenigen der Konkurrenz. Bei dieser Tätigkeit werden die Erfinder schon jeher von den Patentabteilungen ihrer Firmen oder von freiberuflichen Patentanwälten unterstützt, die die Erfindungen in eine rechtliche Form gießen müssen. Die berufliche Praxis des Autors zunächst als Erfinder, dann als Referent in einer Patentabteilung der Industrie und schließlich als freiberuflicher Patentanwalt hat aber immer wieder gezeigt, dass es bei der Kommunikation zwischen Erfinder und Referent oder Patentanwalt zu Verständigungsproblemen kommen kann, die die rechtliche Beratung des Erfinders und den raschen und umfassenden Schutz seiner Erfindung beeinträchtigen können. Daran hat sich auch im Jahr 2009 nichts geändert, das heißt, dass die Verbesserung der Kommunikation ein stetes Bemühen erfordert und weiter erfordern wird. Dabei ist es Ziel der ersten Ausgabe gewesen, einen kleinen Beitrag zum Abbau der angesprochenen Verständigungsprobleme zu leisten. An diesem Ziel hat sich nichts geändert.

Seit 1992 hat das Interesse an Erfindungen und ihrem Schutz an den Hochschulen sehr stark zugenommen, so dass verstärkt Lehrveranstaltungen über gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere Patentrecht, angeboten werden. Dies bietet die hervorragende Gelegenheit, angehende Naturwissenschaftler und Techniker noch vor ihren Abschlussprüfungen und ihrem Einstieg in die berufliche Praxis mit diesem Thema vertraut zu machen und ihnen dadurch den Berufsanfang zu erleichtern. Außerdem wird durch das wachsende Patentwissen an den Hochschulen der gewünschte Transfer von Grundlagenwissen in die Wirtschaft erleichtert. Das vorliegende Lexikon möchte auch hierzu einen Beitrag leisten.

Häufig hängt der wirtschaftliche Erfolg einer Erfindung und des hierauf basierenden Produkts, z.B. ein neues Automobil, nicht nur von den rein technisch bedingten Eigenschaften ab, sondern auch vom Design und von der Marke, die das Image des Automobils sozusagen in den Köpfen der Verbraucher "verankert". Diese drei Aspekte – Technik, Ästhetik und Kennzeichnung – können im Sinne eines integrierten Schutzes durch unterschiedliche Schutzrechte geschützt werden. Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung von Design und Marke erscheint es sinnvoll, hierauf im vorliegenden Lexikon näher einzugehen.

Seit 1992 hat sich der Schutz der Aspekte Technik, Ästhetik und Kennzeichnung national und international in großem Umfang weiterentwickelt. Beispiele für solche Entwicklungen sind:

- die Schaffung der einheitlichen Marke für die EU und des Harmonisierungsamts in Alicante, des einheitlichen eingetragenen und nicht eingetragenen

Geschmacksmusters für die EU sowie des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften;

- Verordnungen oder Richtlinien der EU, wie z.B. die Biotechnologierichtlinie, die in den nationalen Rechtssystemen eine direkte Wirkung entfalten oder in nationales Recht umgesetzt werden müssen;
- die Erweiterung des europäischen Patentsystems und das Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens 2000 im Dezember 2007;
- die Bemühungen zur weltweiten Harmonisierung des gewerblichen Rechtsschutzes, wie z.B. das TRIPS-Abkommen;
- die wachsende Bedeutung des gewerblichen Rechtsschutzes in Asien, insbesondere in China;
- grundlegende Änderungen des US-Patentrechts, wie z.B. die Offenlegung von Anmeldungen vor Erteilung oder
- die Bedeutung von Patenten auf Leben und Software und die grundlegenden Unterschiede zwischen der deutschen, europäischen, japanischen und amerikanischen Praxis auf diesen Gebieten.

Auch diese neuen Entwicklungen bieten Anlass zu dem vorliegenden Lexikon.

Für den wirksamen Schutz von Erfindungen, Design und Kennzeichen ist nicht nur die weitere Entwicklung der nationalen, sondern auch der internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen von grundlegender Bedeutung. Deshalb werden im vorliegenden Lexikon nicht nur die englischen, sondern auch die französischen Übersetzungen der deutschen Rechtsbegriffe angegeben. Außerdem werden wichtige französische und englische Rechtsbegriffe, mit denen Erfinder in der Praxis häufiger in Berührung kommen, ebenfalls erläutert. Des Weiteren wird der lexikalische Teil durch eine Deutsch – Englisch – Französisches, Englisch – Deutsch – Französisches und Französisch – Deutsch – Englisch Fachwortverzeichnis mit den Stichworten des Glossars ergänzt.

Auch für das vorliegende Lexikon ist die Form eines "hoch vernetzten" Glossars mit möglichst vielen Querverweisen beibehalten worden.

Es wird noch darauf verwiesen, dass sich das Glossar auf die Rechtsgebiete beschränkt, für die ein deutscher Patentanwalt und European Patent Attorney vertretungsbefugt ist, das heißt in erster Linie Patente, Marken und Design. Urheberrecht und Wettbewerbsrecht sind daher nicht Gegenstand des Glossars und werden nur insoweit gestreift, als es für das Verständnis der behandelten Rechtsgebiete notwendig ist.

Herrn Professor Dr. Dr. Uwe Fitzner möchte ich für die Ermutigung, das Projekt wieder aufzugreifen, sowie für zahlreiche wertvolle Anregungen und Hinweise danken.

Ratingen, im November 2009

*Patentanwalt Dr. Volker Münch*

## Benutzungshinweise

Die deutschen Fachbegriffe des lexikalischen Teils sind alphabetisch geordnet. Dabei werden Umlaute (ä, ö, ü) *nicht* wie ae, oe oder ue eingeordnet. Nach dem jeweiligen deutschen Fachbegriff folgt in geschweiften Klammern {} die englische und französische Übersetzung. Bei den französischen Begriffen wird das Geschlecht wie folgt gekennzeichnet: *f.*, weiblich; *f.pl.*, weiblich, Plural; *m.*, männlich; *m.pl.* männlich, Plural.

Die im Zusammenhang mit französischen Begriffen aufgeführte Abkürzung »qc.« bedeutet »quelque chose«, die Abkürzung »qu.« bedeutet »quelqu'un«. Kann die Abkürzung eines Fachbegriffs nicht übersetzt werden, was bei den amtlichen und nichtamtlichen Abkürzungen z.B. von Gesetzen und Verordnungen häufig der Fall ist, wird dies durch einen in geschweiften Klammern gesetzten Gedankenstrich {–} kenntlich gemacht.

Nach den Übersetzungen folgt eine kurze Erläuterung des Fachbegriffs oder ein Querverweis auf einen anderen Fachbegriff, bei dem sich nähere Erläuterungen finden. Die deutschen Fachbegriffe sind überwiegend im Singular aufgeführt. In den Erläuterungen werden sie konsequent mit einem Hinweispfeil → gekennzeichnet, auch wenn sie im Plural stehen und/oder dekliniert sind. Dadurch sollen sich möglichst viele Querverweise ergeben, die das Glossar hoch vernetzen sollen.

Dem lexikalischen Teil schließen sich drei alphabetisch geordnete Fachwortverzeichnisse an (Fachbegriffe Deutsch – Englisch – Französisch, Fachbegriffe Englisch – Deutsch – Französisch und Fachbegriffe Französisch – Deutsch – Englisch).



## **Lexikalischer Teil**





# A

**Abfassung einer Anmeldung** {engl.: drafting of an application; frz.: établissement *m.* d'une demande}. Die Abfassung einer → Gebrauchsmusteranmeldung oder einer → Patentanmeldung muss mit größter Sorgfalt erfolgen, denn ihr sachlicher Inhalt und ihre rechtlich korrekte Form sind mit entscheidend für den Erfolg des → Anmeldeverfahrens und → Prüfungsverfahrens oder → Eintragungsverfahrens. Eine → Anmeldung erfüllt zugleich mehrere wichtige Funktionen. Zum einen ist sie eine juristische Verteidigungsschrift, die zumindest teilweise so formuliert ist, als befände man sich bereits in einem Rechtsstreit. Zu diesem Zweck werden häufig denkbare materiellrechtliche → Einwände, die im → Prüfungsverfahren vom → Prüfer oder in einem → Einspruchsverfahren oder → Lösungsverfahren erhoben werden könnten, vorgebracht und gleich widerlegt. Sie ist außerdem eine naturwissenschaftlich-technische Informationsschrift, die die fachkundige → Öffentlichkeit über eine neue → technische Lehre informiert. Des Weiteren ist sie gewissermaßen ein Gesetzeswerk, worin das definiert wird, was der → Anmelder als sein → geistiges Eigentum ansieht und in der Form eines → Verbotungsrechts schützen lassen möchte. Dabei können die → Ansprüche, → Patentansprüche oder → Schutzansprüche als Paragraphen und die → Beschreibung als Gesetzeskommentar oder Auslegehilfe angesehen werden. Der → Inhalt der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung bildet den maximalen Rahmen für alle nachfolgenden Verfahren: Was nicht ursprünglich in der → Anmeldung enthalten war, kann nicht nachträglich eingefügt werden, denn dies stellte eine → unzulässige Erweiterung dar. Der Rahmen kann nur gleich bleiben oder enger werden, d.h. beschränkt, eingeschränkt oder präzisiert werden. Die → Anmeldung wendet sich an den → Fachmann des betreffenden → Fachgebiets und muss so formuliert sein, dass der → Fachmann sie nacharbeiten kann. Dies bedeutet nicht, dass der → Gegenstand der Anmeldung in allen seinen Details offenbart werden muss, sondern nur die Informationen, die für die → Ausführbarkeit essentiell sind. Dabei wird dem → Fachmann zugetraut, dass er ggf. vorhandene Lücken mithilfe seines → allgemeinen Fachwissens füllt. Nicht zuletzt müssen die → Ansprüche klar sein. Das heißt, es dürfen keine Widersprüche zwischen der → Beschreibung und den → Ansprüchen bestehen. Zwar brauchen die Begriffe, mit denen die → Merkmale der → Erfindung bezeichnet werden, nicht gängigen Fachbegriffen entsprechen, solange sie im Rahmen der → Anmeldung definiert und einheitlich verwendet werden. Im Allgemeinen empfiehlt es sich aber, definierte Begriffe zu verwenden und sich bei der → Abfassung von Anmeldungen streng an einen bestimmten Aufbau zu halten. → Aufbau der Anmeldung, → Beschränkung, → Klarheit, → Offenbarung der Erfindung, → Stützung durch die Beschreibung.

**Abgabe einer schriftlichen Erklärung unter Eid** {engl.: sworn statement in writing, affidavit or declaration under oath; frz.: déclaration *f.* écrite faite sous la foi du serment}, ist im europäischen Patentrecht (→ EPÜ) im Gegensatz zum deutschen Zivilprozessrecht ein → Beweismittel neben der → Vernehmung der Beteiligten, der Einholung von Auskünften, der Vorlegung von Urkunden, der → Vernehmung von Zeugen, der Begutachtung durch Sachverständige und der Einnahme des Augenscheins.

**abhängiger Anspruch** {engl.: dependent claim; frz.: revendication *f.* dépendante}. → Abhängige Ansprüche werden häufig auch als → Unteransprüche bezeichnet. Sie sind immer auf einen → unabhängigen Anspruch zurück bezogen und richten sich auf → bevorzugte Ausführungsformen einer Erfindung, die in dem → unabhängigen Anspruch definiert ist. Sie sollten so formuliert werden, dass sie Rückzugslinien bieten, so dass der → Anmelder oder der → Schutzrechtsinhaber im → Anmeldeverfahren, → Prüfungsverfahren, → Beschränkungsverfahren, → Eintragungsverfahren, → Einspruchsverfahren, → Nichtigkeitsverfahren oder → Löschungsverfahren den → Schutzrechtsgegenstand einschränken kann, um dessen → Neuheit wiederherzustellen. Beispielsweise wird in einem → unabhängigen Anspruch 1 ein Verfahren zur Herstellung einer chemischen Verbindung bei 50 bis 250 °C beansprucht. Der auf den → Anspruch 1 zurück bezogene → abhängige Anspruch 2 richtet sich auf ein Verfahren, das bei 100 bis 200 °C durchgeführt wird. Ermittelt nun ein → Patentamt → Stand der Technik, wonach das Verfahren bei 220 bis 250 °C durchgeführt werden soll, muss der → unabhängige Anspruch 1 auf den engeren Temperaturbereich beschränkt werden. Ein → abhängiger Anspruch wird immer als → zweiteiliger Anspruch formuliert. Einem → abhängigen Anspruch mit → Rückbezug auf einen → Anspruch einer anderen → Patentkategorie fehlt die → Klarheit, weil er technisch unsinnig ist: "1. Mischung, enthaltend A"; 2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass . . .". Dagegen ist ein mittelbarer → Rückbezug der Form: "2. Verfahren zur Herstellung von B, dadurch gekennzeichnet, dass man die Mischung gemäß Anspruch 1 mit D umsetzt," möglich. → Abfassung der Anmeldung, → Beschränkung, → dadurch gekennzeichnet, dass, → Entgegenhaltung, → mehrfach abhängiger Anspruch, → Patentkategorie, → Recherche, → Zwiebschalenmodell.

**abhängiges Patent** {engl.: dependent (or) interdependent patent; frz.: brevet *m.* dépendant}, → abhängiges Schutzrecht.

**abhängiges Schutzrecht** {engl.: dependent title of protection (or) dependent property right; frz.: droit *m.* (ou) titre *m.* de protection dépendant}. Grundsätzlich gewährt ein → gewerbliches Schutzrecht dem → Schutzrechtsinhaber ein → absolutes Recht. Das heißt, dass das → Schutzrecht die Wirkung hat, dass allein sein → Inhaber befugt ist, den → Schutzrechtsgegenstand zu benutzen. Im Falle eines → Patents bedeutet dies, dass es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des → Patentinhabers den → Patentgegenstand zu benutzen, also beispielsweise herzustellen und zu vertreiben. Das Patent hat daher weniger die Wirkung eines positiven → Benutzungsrechts, sondern vor allem die Wirkung eines → Verbotungsrechts. Hieraus folgt aber, dass der → Patentinhaber den → Patentgegenstand keinesfalls immer und unter allen Umständen nutzen darf. Sein → Nutzungsrecht stößt an eine Grenze, wenn bei der → Benutzung in vorgängige → Patente Dritter mit älterem → Zeitrang eingegriffen wird. Dies ist dann der Fall, wenn bei der → Benutzung des → Gegenstands des nachgängigen → Patents zwangsweise von der Lehre des vorgängigen → Patents Gebrauch gemacht werden muss, z.B. wenn das vorgängige → Patent organische Säuren als Katalysatoren, das eigene Patent dagegen Essigsäure als Katalysator offenbart. → Ausübung, → Auswählerfindung, → Benutzung, → Kreuzlizenz, → Zwangslizenz.

**Abhilfe** {engl.: interlocutory revision; frz.: révision *f.* préjudicielle}. Wenn die → Entscheidung einer → Prüfungsstelle, → Prüfungsabteilung, → Markenstelle oder → Markenabteilung des → DPMA oder der → Eingangsstelle, → Prüfungsabteilung oder → Einspruchsabteilung des → EPA, die für einen → Verfahrensbeteiligten d.h. ein → Anmelder oder → Schutzrechts-

inhaber, rechtlich nachteilig ist, kann dieser die Entscheidung durch → Beschwerde oder → Erinnerung anfechten. Das betreffende → Organ im Verfahren, das die angefochtene → Entscheidung erlassen hat, kann der → Beschwerde oder der → Erinnerung abhelfen, wenn es sie für begründet hält. Die angefochtene → Entscheidung wird antragsgemäß abgeändert, wodurch sich eine → Entscheidung durch die übergeordneten Instanzen wie → Bundespatentgericht, → Markenabteilung oder → Beschwerdekammer erübrigt. → Begründetheit, → Beschwer.

**Abkommen von Locarno zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle** {engl.: Locarno Agreement Establishing an International Classification for Industrial Designs; frz.: Arrangement *m. de* Locarno instituant une classification internationale pour les dessins et modèles industriels}, kurz Locarno Klassifikationsabkommen → LKA. Durch das Abkommen wird eine Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (→ Geschmacksmuster) eingeführt. Die Klassifikation umfasst 32 Klassen und 223 Unterklassen und eine alphabetische Liste von Waren und Produkten, die inzwischen 6831 Einträge umfasst (von "Abakus" bis "Zystoskope"). Dem Abkommen sind bisher 47 Staaten beigetreten.

**Abkommen von Nizza über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken** {engl.: Nice Agreement Concerning the International Classification of Goods and Services for the Purposes of the Registration of Marks; frz.: Arrangement *m. de* Nice concernant la classification internationale des produits et des services aux fins de l'enregistrement des marques}, kurz → Nizzaer Klassifizierungsabkommen oder → NKA. Durch das Abkommen wird eine → Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen in 34 Klassen für Waren und 11 Klassen für Dienstleistungen zu Zwecken der → Eintragung von → Marken eingeführt (z.B. Klasse 15: Musikinstrumente; Klasse 38: Telekommunikation). Obwohl bisher nur 82 Staaten dem Abkommen beigetreten sind, wird die → Klassifikation in 147 Staaten angewandt.

**Abkupferung** {engl.: Chinese copy (or) imitation; frz.: copie *f.*, contrefaçon *f.*, imitation *f.*, plagiat *m.*}, bedeutet die Herstellung einer billigen Kopie oder eines → Plagiats und kann einen Verstoß gegen den → wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz darstellen. Es besteht auch ein enger Bezug zur → sklavischen Nachahmung.

**Abmahnung** {engl.: warning; frz.: mise *f.* en demeure}, ist die formale Aufforderung an einen Adressaten ein bestimmtes Verhalten zukünftig zu unterlassen. Sie ist von besonderer Bedeutung im → gewerblichen Rechtsschutz. Die → Abmahnung muss eine Schilderung des beanstandeten Sachverhaltes, beispielsweise genaue Angaben zu Ort, Zeit und Ausmaß der → Verletzung eines → Schutzrechts und rechtliche Erläuterungen enthalten und sollte auch eine strafbewehrte → Unterlassungserklärung umfassen. → Berechtigungsanfrage, → Schutzrechtshinweis → Verwarnung.

**absolute Eintragungshindernisse** {engl.: absolute grounds of refusal; frz.: motifs *m. de* refus absolus}, stehen der → Eintragung einer → Marke als schutzfähiges Zeichen entgegen. So ist die Eintragung ausgeschlossen, wenn sich die → Marke nicht grafisch darstellen lässt. Es ist daher umstritten, ob etwa → olfaktorische Marken (z.B. "Duft reifer Erdbeeren"), → Geschmacksmarken (z.B. "künstlicher Erdbeergeschmack") oder → Tastmarken ("Underberg in Blindenschrift") überhaupt geschützt werden können. Weitere wichtige → absolute Eintragungshindernisse sind die fehlende → Unterscheidungskraft (z.B. "Oekoland" für Produkte aus ökologischem Anbau), Zeichen oder Angaben betreffend die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft von → Waren und → Dienstleistungen

oder die Zeit der Herstellung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. "Mega"), → täuschende Angaben (z.B. "Euro"), der Verstoß gegen die → öffentliche Ordnung oder die → guten Sitten (z.B. "Schlüpferstürmer", "Schoasdreiber" oder "Staatswappen der DDR mit umgebendem Schriftzug "FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER UND BAUERNMACHT"), Wappen, Flaggen oder Hoheitszeichen u.Ä. sowie die → Bösgläubigkeit der → Anmeldung, z.B. im Sinne von Wegelagerer-Marken (z.B. "Classe E"). → Freihaltebedürfnis, → gewerbliche Schutzrechte, → relative Schutzhindernisse.

**absolute Neuheit** {engl.: universal novelty; frz.: nouveauté *f.* absolue}, ist das absolute Kriterium oder die absolute → Voraussetzung der Patentfähigkeit einer → Erfindung. Formal gesehen kann der gesamte → Stand der Technik neuheitsschädlich sein, d.h. alles, was irgendwo, irgendwann, in irgendeiner Weise, in irgendeiner Sprache einmal der → Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, sowie der Inhalt einer → älteren Anmeldung. Grundsätzlich ergibt sich die fehlende → Neuheit eines → Erfindungsgegenstands nur aus einem Einzelvergleich – beispielsweise durch den Vergleich mit einer → Entgegenhaltung. Eine mosaikartige Zusammenschau mehrerer → Entgegenhaltungen, auch als → Mosaikarbeit bezeichnet, wie sie bei der → Prüfung der → erfinderischen Tätigkeit durchgeführt wird, ist bei der → Prüfung der → Neuheit nicht gestattet.

Die Beurteilung der → Neuheit bietet große rechtliche Probleme, weil sie sowohl eng im Sinne der absoluten Identität oder → fotografischen Neuheit als auch weiter im Sinne der → Äquivalenz ausgelegt werden kann: Beispielsweise war bekannt, Alkohole wie Methanol, Ethanol und Butanol als Lösemittel zu verwenden; nach der fotografischen Neuheit wäre die Verwendung von Propanol zu diesem Zweck neu. Nach der breiten Auslegung der Neuheit könnte man aber zu dem Schluss kommen, dass diese Verwendung nicht mehr neu ist, weil der → Fachmann sofort erkennen kann, dass Propanol hinsichtlich seiner Wirkung als Lösemittel gleichwirkend mit den übrigen Alkoholen sein muss. Im ersten Fall wäre dann bei der weiteren → Prüfung die → erfinderische Tätigkeit zu prüfen; im zweiten Fall wäre die → Patentanmeldung gleich zu widerrufen.

Das Erfordernis der Neuheit gilt für alle Rechte am → geistigen Eigentum oder → gewerblichen Schutzrechte, ausgenommen → Kennzeichnungsrechte wie → Marken, die nicht neu sein müssen. → Geheimhaltungsvereinbarung, → Gleichwertigkeit, → Gleichwirkung, → offenkundige Vorbenutzung.

**absolutes Recht** {engl.: erga omnes right; frz.: droit *m.* absolu (ou) droit *m.* efficace à l'égard de tous}, ist ein gegenüber jedermann wirkendes, unabhängig von einseitiger Anerkennung bestehendes Recht. Der → Inhaber eines → absoluten Rechts wie zum Beispiel eines → Immaterialguts oder eines → gewerblichen Schutzrechts kann daher Dritte von der → Nutzung des Rechts ausschließen. → ausschließliches Recht, → Ausschlussrecht, → erga omnes, → interpartes, → relatives Recht, → Unterlassungsanspruch, → Verbotensrecht, → Verletzung.

**abstrakte Farbmarke** {engl.: abstract color trademark; frz.: marque *f.* de couleur abstraite (ou) seule}, ist eine sichtbare → sonstige Markenform, die lediglich aus einer Farbe als solcher ohne eine figurliche Begrenzung besteht. Sie muss wie alle anderen → Marken → Unterscheidungskraft für die jeweils gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen haben und grafisch darstellbar sein, z.B. durch die Angabe des Farbtons nach einem internationalen Farbklassifikationssystem wie RAL. → absolute Eintragungshindernisse.

**Abtretung** {engl.: assignment, cession, transfer (or) transference; frz.: abandon *m.* (ou) cession *f.*} oder die → Zession ist im deutschen Zivilrecht die Übertragung einer → Forderung von einem → Gläubiger oder → Zedent auf einen anderen → Gläubiger oder → Zessionar. → Rechtsnachfolger.

**Abzweigung eines Gebrauchsmusters** {engl.: branching off of a utility model; frz.: bifurcation *f.* (ou) branchement *m.* d'un modèle d'utilité (ou) transmission *f.* en certificat d'utilité}, auch → Gebrauchsmusterabzweigung. Bis zu 10 Jahre nach dem → Anmeldetag einer deutschen oder einer → europäischen Patentanmeldung, worin Deutschland als → Vertragsstaat benannt ist, oder eines entsprechenden → Patents kann

- a) der → Anmelder nach der Erledigung seiner → Anmeldung, z.B. durch → Erteilung oder → Zurückziehung oder
- b) der → Patentinhaber nach der rechtskräftigen Beendigung eines → Einspruchsverfahrens gegen sein Patent

binnen zweier Monate beim → DPMA für ein und denselben → Erfindungsgegenstand ein → Gebrauchsmuster anmelden und dabei den → Anmeldetag samt → Priorität der ursprünglichen → Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Dies kann von großer Bedeutung sein, wenn der → Gegenstand der Anmeldung oder des Patents nicht mehr patentfähig, wohl aber noch gebrauchsmusterfähig erscheint. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der → Erfindungsgegenstand im Ausland, nicht jedoch in Deutschland offenkundig vorbenutzt worden ist. Die ausländische → Vorbenutzung zählt nämlich im Hinblick auf ein → Gebrauchsmuster nicht zum → Stand der Technik.

Da ein und dieselbe → Erfindung sowohl durch ein → Patent als auch durch ein → Gebrauchsmuster geschützt werden kann, weil das → Doppelpatentierungsverbot hier nicht greift, ist es möglich, aus einem → Schutzrecht mehrere → Gebrauchsmuster abzuzweigen und so einen fast undurchdringlichen Schutzwall um die → Erfindung zu errichten. → Doppelpatentierung, → Gebrauchsmusterfähigkeit, → Inanspruchnahme, → offenkundige Vorbenutzung, → Rechtskraft.

**Afrikanische Organisation für Geistiges Eigentum** {engl.: African Intellectual Property Organization; frz.: Organisation *f.* Africaine de la Propriété Intellectuelle}, Abkürzung → OAPI, ist eine zwischenstaatliche Organisation. Die → OAPI wurde 1962 durch das Abkommen von Libreville begründet; das Abkommen wurde 1977 durch das Bangui-Abkommen revidiert. Sitz der → OAPI ist Jaunde, Kamerun. Ihr gehören 16 frankofone afrikanische Staaten wie Benin, Kamerun oder Senegal an. Ihre Aufgabe ist die Erteilung von Patenten mit Wirkung für die → Vertragsstaaten. In einer → internationalen Patentanmeldung werden durch die Bestimmung der OAPI als → Bestimmungsamt automatisch alle Vertragsstaaten bestimmt.

**Afrikanische Regionale Organisation für Geistiges Eigentum** {engl.: African Regional Intellectual Property Organization; frz.: Organisation *f.* Africaine Régionale de la Propriété Intellectuelle}, → ARIPO, ist eine zwischenstaatliche Organisation für das ehemals englischsprachige Afrika von derzeit 15 afrikanischen Staaten wie Kenia oder Uganda. Sie wurde 1976 in Lusaka gegründet und verwaltet → geistiges Eigentum im Auftrag ihrer Mitgliedsstaaten. Sitz der Organisation ist Harare, Zimbabwe. In einer → internationalen Patentanmeldung werden durch die Bestimmung der → ARIPO als → Bestimmungsamt alle 15 → Vertragsstaaten automatisch bestimmt.

**Aggregation** {engl.: aggregation of features; frz.: agrégation *f.* des caractéristiques (ou) des éléments}, ist die nicht erfinderische und daher nicht patentfähige Aneinanderreihung oder

Anhäufung einzelner bekannter Elemente wie z.B. ein Kühlschrank mit Stereoanlage. Es ist häufig streitig, ob nicht doch eine patentfähige → Kombination vorliegt, die einen → synergistischen Effekt bewirkt. → Beweisanzeichen, → erfinderische Tätigkeit, → Patentfähigkeit.

**ähnliche Dienstleistungen** {engl.: similar services; frz.: services *m.pl.* similaires}. Was die → Ähnlichkeit von Dienstleistungen betrifft, gilt das für → ähnliche Waren Gesagte sinngemäß. → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

**ähnliche Waren** {engl.: similar goods; frz.: articles *m.pl.*, produits *m.pl.* (ou) marchandises *f.pl.* similaires}. Die → Ähnlichkeit von Waren ist dann zu bejahen, wenn zwischen den betreffenden Erzeugnissen so enge Beziehungen bestehen, dass sich den Abnehmern der Schluss aufdrängt, dass diese Waren aus demselben Unternehmen stammen, wenn sie an den Waren eine → identische oder → ähnliche Marke angebracht sehen. Die → Ähnlichkeit muss objektiv aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise vorgenommen werden; die Zuordnung zu Waren- und Dienstleistungsklassen gemäß dem → Abkommen von Nizza ist in diesem Zusammenhang lediglich ein Indiz. Zum Beispiel handelt es sich bei "Speiseeis" und "Eis zur Kühlung" um gefrorenes Wasser, indes sind die Waren aus wirtschaftlicher Sicht nicht ähnlich. Dies ist anders im Falle von "Speiseeis" und "Konditoreiwaren", die zwar völlig unterschiedliche Zusammensetzungen haben, indes beides süße Nahrungsmittel und typische Nachtische sind und in ein und demselben Betrieb angeboten werden. → ähnliche Dienstleistungen, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr, → Widerspruch.

**Ähnlichkeit** {engl.: analogy (or) similarity; frz.: similitude *f.*}, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → Gleichartigkeit, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

**Ähnlichkeit (begriffliche)** {engl.: conceptual similarity; frz.: similitude *f.* conceptuelle}, → Ähnlichkeit von Marken, → Verwechslungsgefahr.

**Ähnlichkeit (bildliche)** {engl.: visual similarity; frz.: similitude visuelle}, → Ähnlichkeit von Marken, → Verwechslungsgefahr.

**Ähnlichkeit (klangliche)** {engl.: phonetic similarity; frz.: similitude *f.* phonétique}, → Ähnlichkeit von Marken, → Verwechslungsgefahr.

**Ähnlichkeit von Marken** {engl.: similarity of trademarks; frz.: similitude *f.* des marques (ou) des signes}. Zwei → Marken werden als ähnlich angesehen, wenn sie zwar nicht identisch sind, aber die Gefahr besteht, dass sie im Wirtschaftsverkehr miteinander verwechselt werden. Die Frage der → Ähnlichkeit ist nach der → klanglichen Ähnlichkeit, → bildlichen Ähnlichkeit und → begrifflichen Ähnlichkeit einerseits und der → Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen sind, zu beurteilen [z.B. Quick/Glück – bejaht für → identische Waren (Zeitschriften); "Sorge dich nicht, lebe"/"Sorge dich – lebe trotzdem" – bejaht für Buchtitel; petite mademoiselle/Miss Petite – bejaht für → identische Waren (Modewaren); Landliebe/Naturliebe – verneint trotz → identischer Waren (Molkereiprodukte); Mitropa (Gastronomie)/Miorka (Molkereiprodukte) – verneint – unterschiedliche Waren und unterschiedliche Schreibweise; Mac Fash (Kleidung)/McDonald's – verneint trotz → berühmter Marke].

Weitere wichtige Querverweise: → ähnliche Dienstleistungen, → ähnliche Waren, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen, → Gleichartigkeit, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

**Ähnlichkeit von Waren oder Dienstleistungen** {engl.: similarity of goods or services; frz.: similitude *f.* des articles, produits (ou) marchandises ou des services}, → ähnliche Dienstleistungen, → ähnliche Waren, → Ähnlichkeit, → Ähnlichkeit von Marken, → Gleichartigkeit, → identische Dienstleistungen, → identische Waren, → Identität, → Identität von Marken, → Identität von Waren oder Dienstleistungen, → Verwechslungsgefahr.

**Akte** {engl.: file; frz.: dossier *m.*}, ist die Gesamtmenge von Aufzeichnungen, die bei einer Verwaltungstätigkeit oder Geschäftstätigkeit anfallen und aufgrund eines gemeinsamen Merkmals, z.B. dem Aktenzeichen einer → Erfindungsmeldung, zusammengefügt und so aufbewahrt werden. Wegen der heutigen technischen Möglichkeiten kann die Akte auch in elektronischer Form geführt werden. → Akteneinsicht, → Aufbewahrung von Akten, → elektronische Akte.

**Akteneinsicht** {engl.: inspection of files; frz.: inspection *f.* publique}, ist die Einsichtnahme in gerichtliche oder behördliche → Akten durch Verfahrensbeteiligte oder sonstige Interessenten. Die → Akteneinsicht in die → Akten von veröffentlichten → Patentanmeldungen oder → Patenten ist für jedermann frei; ein → Rechtsschutzinteresse muss nicht nachgewiesen werden. Vor der Veröffentlichung ist die → Akteneinsicht nur mit Zustimmung des → Anmelders möglich. Die → Akteneinsicht ist ein wichtiges Mittel, um Details über den technischen und rechtlichen Hintergrund eines → Patents zu erfahren. Die bei den → Patentämtern geführten → elektronischen Akten ermöglichen die → Akteneinsicht in einfacher Weise über das Internet.

**Akteneinsicht durch Gerichte und Behörden der Vertragsstaaten oder deren Vermittlung** {engl.: inspection of files by or via courts or authorities of the Contracting States; frz.: communication *f.* des dossiers aux juridictions et administrations des États contractants ou par leurs intermédiaires}. Im Rahmen der → Amtshilfe und → Rechtshilfe unterstützen die → Vertragsstaaten einander auf → Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von → Akteneinsicht. Im Falle von Gerichten, Staatsanwaltschaften und → Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz kann auch → Akteneinsicht in die → Akten von noch nicht veröffentlichten → europäischen Patentanmeldungen gewährt werden.

**aktenkundige Hemmnis** {engl.: file wrapper estoppel; frz.: empêchement *m.* enregistré dans les actes}, ist ein aus der Erteilungsakte eines Patents ersichtlicher → Verzicht auf Teile des → Gegenstands der Anmeldung oder der Erfindung. Insbesondere in den USA hat ein solcher aktenkundiger → Verzicht zur Folge, dass die aufgegebenen Teile der ursprünglichen → Ansprüche nicht mehr zum → Schutzbereich des → Patents gehören und daher nicht mehr gegen Dritte geltend gemacht werden können. → Schutzzumfang, → Verletzer, → Verletzung, → Verletzungsklage.

**Aktivlegitimation** {engl.: capacity to sue; frz.: qualité *f.* pour faire valoir des droits en justice}, ist die Fähigkeit, in einem Gerichtsverfahren Kläger zu sein. So kann beispielsweise nur der beim → DPMA eingetragene → Patentinhaber oder ein ausschließlicher Lizenznehmer (→ ausschließliche Lizenz) das → Recht aus dem Patent gegen einen Dritten geltend machen,

d.h. diesen Dritten wegen → Patentverletzung verklagen. → Verletzer, → Verletzung, → Verletzungsklage.

**Alleinlizenz** {engl.: sole license; frz.: licence *f. unique*}, ist eine → Lizenz zur Benutzung eines → Schutzrechts, die einem → einzigen → Lizenznehmer erteilt wird. Im Gegensatz zu einer → Exklusivlizenz kann aber der → Schutzrechtsinhaber weiterhin das → Schutzrecht selbst nutzen.

**Allgemeines Fachwissen des Fachmanns** {engl.: general (or) common knowledge of the skilled artisan; frz.: connaissance *f. generale de base du homme de métier*}, sind die allgemeinen Kenntnisse über den → Stand der Technik auf einem bestimmten Fachgebiet sowie der Inhalt von Lehrbüchern, Handbüchern, Enzyklopädien, Wörterbüchern, Firmenschriften und Publikationen, wenn die einschlägigen Passagen ohne größeren Aufwand gefunden werden können. In Ausnahmefällen zählen auch Patentschriften zum → allgemeinen Fachwissen des → Fachmanns, wenn sie ohne Weiteres recherchiert werden können. → Recherche, → augenscheinliches Naheliegen.

**Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen** {engl.: General Agreement on Tariffs and Trade; frz.: Accord *m. général* sur les tarifs douaniers et le commerce}, kurz → GATT, ist ein auf der UN-Charta beruhendes internationales Wirtschaftsabkommen. Ziel von → GATT ist insbesondere, die handelspolitische Zusammenarbeit der Mitglieder zu koordinieren, mengenmäßige Beschränkungen im Außenhandel zu beseitigen, Diskriminierungen zu bekämpfen und die Zölle schrittweise abzubauen. Das GATT ist nunmehr in das umfassende Vertragswerk der Welthandelsorganisation → WTO einbezogen. Für den → gewerblichen Rechtsschutz ist → TRIPS im Rahmen von GATT besonders bedeutsam. → mehrseitiges internationales Abkommen.

**ältere Anmeldung** {engl.: prior application; frz.: demande *f. antérieure*} oder ältere → Patentanmeldung ist vor dem → Prioritätstag oder dem → Zeitrang einer → jüngeren Anmeldung angemeldet, aber erst danach veröffentlicht worden. Sie wird zwar als → Stand der Technik fingiert, darf aber nur zur Beurteilung der → Neuheit des → Gegenstands der jüngeren Anmeldung im Einzelvergleich und nicht zur Beurteilung der → erfinderischen Tätigkeit herangezogen werden. Allerdings steht die → ältere Anmeldung wegen des → Territorialitätsprinzips der jüngeren oder späteren → Anmeldung nur in ein und demselben Land vollinhaltlich als neuheitsschädlicher → Stand der Technik entgegen. So ist eine ältere nationale britische Anmeldung für eine jüngere deutsche → Anmeldung ohne Bedeutung. Was eine ältere → europäische Patentanmeldung betrifft, ist diese nach neuem europäischem Patentrecht (→ EPÜ) seit Dezember 2007 für eine jüngere europäische Patentanmeldung in allen benannten → Vertragsstaaten → Stand der Technik, selbst wenn die beiden → Anmeldungen hinsichtlich der benannten → Vertragsstaaten nicht überlappen. Nach altem Recht trat diese Wirkung nur in den überlappenden benannten → Vertragsstaaten ein. → ältere Rechte und Rechte mit gleichem Anmeldetag oder Prioritätstag, → Anmeldetag, → Benennung von Vertragsstaaten, → Entgeghaltung.

**ältere Rechte und Rechte mit gleichem Anmeldetag oder Prioritätstag** {engl.: prior rights and rights arising on the same filing date or priority date; frz.: droits *m.pl. antérieurs* et droits ayant pris naissance à la même date}. Im Rahmen des → EPÜ hat eine ältere → europäische Patentanmeldung und ein älteres → europäisches Patent in jedem → benannten Vertragsstaat



gegenüber einer jüngeren nationalen → Patentanmeldung oder einem jüngeren nationalen → Patent die gleiche Wirkung als → älteres Recht wie eine ältere nationale Patentanmeldung oder ein älteres nationales Patent. Umgekehrt hat eine ältere nationale → Patentanmeldung oder ein älteres nationales → Patent gegenüber einem jüngeren europäischen Patent – soweit dieser → Vertragsstaat benannt ist – die gleiche Wirkung als → älteres Recht wie gegenüber einem nationalen → Patent.

Wird ein und dieselbe → Erfindung sowohl in einem → europäischen Patent, das Deutschland als → Vertragsstaat benennt, als auch in einem deutschen → Patent mit gleichem → Anmeldetag oder → Prioritätstag geschützt, hat das deutsche → Patent in dem Umfang, indem es dieselbe → Erfindung wie das → europäische Patent schützt, keine Wirkung mehr. Hat aber das deutsche → Patent einen größeren → Schutzzumfang oder → Schutzbereich als das europäische, bleibt seine Wirkung im Umfang des Überschusses über den → Schutzzumfang des → europäischen Patents erhalten. Durch das → Erlöschen, die Erklärung der → Nichtigkeit, den → Widerruf oder die → Beschränkung des europäischen Patents lebt eine verloren gegangene Wirkung nicht wieder auf.

**Aminosäuresequenz** {engl.: amino acid sequence; frz.: séquence *f.* d'acides aminés}. Wird eine solche in einer → Patentanmeldung offenbart, muss die Beschreibung ein von → Beschreibung und → Ansprüchen getrenntes Sequenzprotokoll enthalten, das bestimmten Standards entsprechen muss, damit die → Erfindung so offenbart wird, dass ein → Fachmann sie nacharbeiten kann. → Ausführbarkeit, → Nukleotidsequenz, → Offenbarung der Erfindung.

**amtliche Feststellung der Erteilungsfähigkeit** {engl.: Notice of Allowance; frz.: notification *f.* officielle concernant la brevetabilité}, ist die Mitteilung eines → Prüfers des → USPTO, dass die → Anmeldung erteilungsfähig ist und demnächst als → Patent veröffentlicht werden kann. Im europäischen → Erteilungsverfahren teilt die → Prüfungsabteilung dem → Anmelder mit, in welcher Fassung sie das → europäische Patent zu erteilen beabsichtigt. → Erteilung.

**Amts- und Rechtshilfe** {engl.: administrative and legal cooperation; frz.: coopération *f.* administrative et judiciaire}. Im Rahmen des europäischen Patentsystems leisten das → EPA und die Gerichte und Behörden der → Vertragsstaaten einander gegenseitig → Amts- und Rechtshilfe. Zum Beispiel gewährt das → EPA → Gerichten und Behörden der → Vertragsstaaten → Akteneinsicht oder umgekehrt nehmen die Gerichte und Behörden für das → EPA → Beweisaufnahmen vor.

**Amtsblatt** {engl.: Official Gazette; frz.: Bulletin *m.* officiel}, → Patentamt, → Patentblatt, → Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz.

**Amtssprache** {engl.: official language; frz.: langue *f.* officielle}, ist die Sprache, die in einem Land für den Verkehr mit Behörden und Gerichten benutzt werden muss. Wird z.B. in einer → Eingabe eine andere Sprache verwendet, muss → fristgerecht eine → Übersetzung nachgereicht werden. Ein Land wie Kanada oder die Schweiz kann mehrere → Amtssprachen haben. Die → Amtssprachen des → EPÜ sind Deutsch, Englisch und Französisch; die Amtssprachen des → HABM sind Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch.

**Analogieverfahren** {engl.: analogous process; frz.: procédure *f.* à analogie}, → Herstellungsverfahren.

**Anbauprüfung** {engl.: technical examination; frz.: examen *m.* technique}. Bei der → Prüfung, ob eine → Sorte die Voraussetzungen für die → Erteilung des → Sortenschutzes erfüllt, baut

das → Bundessortenamt die → Sorte an oder lässt die → Anbauprüfung durch fachlich geeignete Institutionen ggf. auch im Ausland durchführen. Auch das → Gemeinschaftliche Sortenamt führt → Anbauprüfungen durch, die als technische Prüfungen bezeichnet werden.

**Anbringen einer Marke auf Erzeugnissen** {engl.: affixation of trademarks on goods; frz.: *aposition f. d'une marque sur des produits*}, ist nur dem → Inhaber der → Marke gestattet. Das Anbringen stellt eine → rechtserhaltende Benutzung einer inländischen → Marke dar oder dient dem Nachweis der → ernsthaften Benutzung einer → Gemeinschaftsmarke. → Berühmung.

**Änderung** {engl.: amendment; frz.: *modification f.*}, → Änderung der Anmeldung, Änderung der Ansprüche, → Änderung des Patents, → Berichtigung, → Beschränkung, → Beschränkungsverfahren.

**Änderung der Anmeldung** {engl.: amendment (or) correction of the application; frz.: *modification f. de la demande de brevet*}, ist bei einer deutschen oder bei einer → europäischen → Patentanmeldung ohne → Prüfungsantrag nur bei → offensichtlichen Unrichtigkeiten möglich, ansonsten nur nach → Prüfungsantrag im Verlauf des → Prüfungsverfahrens. Im europäischen Verfahren kann der → Anmelder nach Erhalt des → europäischen Recherchenberichts von sich aus die → Beschreibung, die → Patentansprüche und die → Zeichnungen ändern, nach Erhalt des ersten → Bescheids der → Prüfungsabteilung nur in → Erwiderung auf den → Bescheid. Die → Prüfungsabteilung muss den → Änderungen zustimmen. Es sind nur solche → Änderungen zulässig, die nicht über den → Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehen; alles andere wäre eine → unzulässige Erweiterung.

**Änderung der Ansprüche** {engl.: amendment of the claims; frz.: *modification f. des revendications*}, → Änderung der Anmeldung.

**Änderung des Patents** {engl.: amendment of the patent; frz.: *modification f. de brevet*}, darf grundsätzlich nur in der Weise erfolgen, dass sein → Schutzbereich nicht erweitert wird. → unzulässige Erweiterung, → unentrinnbare Falle.

**Anforderung von Unterlagen** {engl.: request for documents; frz.: *demande f. de documents*}. Werden z.B. in einem → Einspruchsverfahren von einem → Verfahrensbeteiligten Unterlagen genannt, aber im → schriftlichen Verfahren nicht eingereicht, kann das betreffende → Patentamt, z.B. das → EPA, die Unterlagen anfordern. Werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, braucht das hierauf gestützte → Vorbringen nicht berücksichtigt zu werden. → rechtliches Gehör, → verspätetes Vorbringen.

**Anhörung** {engl.: hearing; frz.: *procédure f. orale*}, wird häufig nicht ganz korrekt auch als → Interview bezeichnet. Im → Erteilungsverfahren kann die → Prüfungsstelle des → DPMA und im → Einspruchsverfahren die → Prüfungsabteilung des → DPMA die → Beteiligten jederzeit zu einer → Anhörung laden. Die → Anhörung kann auf Antrag eines → Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden, wenn die → Prüfungsstelle oder die → Prüfungsabteilung dies als sachdienlich erachtet. Bei der Anhörung im → Erteilungsverfahren ist die → Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die → Anhörung ist vergleichbar mit der → mündlichen Verhandlung vor der → Prüfungsabteilung oder der → Einspruchsabteilung des → EPA. → Ladung zur → mündlichen Verhandlung.

**Anmeldeamt** {engl.: Receiving Office; frz.: Office *m.* récepteur}, ist ein → Patentamt oder eine → Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, bei dem oder bei der ein → Anmelder ein → Schutzrecht anmelden kann. Abgesehen von der jeweiligen nationalen → Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, wie das → DPMA, das → INPI, das → JPO oder das → USPTO, gibt es weltweit zwischenstaatliche Organisationen, wie das → EPA, das → EAPA, das → HABM oder das → Gemeinschaftliche Sortenamt, bei denen aufgrund von internationalen Verträgen wie das → EPÜ, das EAPÜ oder der → PCT oder Verordnungen der → EU wie die → GemeinschaftsmarkenVO oder die → GemeinschaftsgeschmacksmusterVO ein → Schutzrecht angemeldet werden kann. Ein → Anmelder mit → Sitz oder → Wohnsitz in Deutschland kann beispielsweise eine → Patentanmeldung direkt beim → DPMA oder beim → EPA anmelden; die → Patentämter können aber auch als → Anmeldeamt für eine → internationale Patentanmeldung nach dem → PCT fungieren.

**Anmeldebestimmungen** {engl.: provisions governing the application (or) provisions governing the filing; frz.: dispositions *f.pl.* régissant les demandes}, legen fest, welche Erfordernisse der → Anmelder eines → Schutzrechts erfüllen muss, damit ihm vom → Anmeldeamt ein → Anmeldetag zuerkannt wird. Beispielsweise fordern die → Anmeldebestimmungen bei einer → Patentanmeldung einen → Erteilungsantrag, eine → Beschreibung der → Erfindung, → Patentansprüche sowie ggf. → Zeichnungen sowie die → Einheitlichkeit der → Erfindung. Außerdem legen sie die genaue → Form der Zeichnungen und → Form und Inhalt der Zusammenfassung fest. Nicht zuletzt verbieten sie → unzulässige Angaben.

**Anmeldepflicht** {engl.: obligation to file an application; frz.: obligation *f.* de déposer}. Hat ein → Arbeitnehmererfinder gemäß dem deutschen → Gesetz über Arbeitnehmererfindungen bei seinem Arbeitgeber eine → Erfindungsmeldung eingereicht und nimmt der Arbeitgeber diese → Erfindung uneingeschränkt in Anspruch (→ Inanspruchnahme einer Erfindung), muss der Arbeitgeber eine → Patentanmeldung in Deutschland einreichen oder sie als ein → Betriebsgeheimnis behandeln. Andernfalls muss er die → Erfindung dem Arbeitnehmer wieder freigeben. → Freigabe einer Erfindung.

**Anmelder** {engl.: applicant; frz.: déposant *m.* (ou) demandeur *m.*}, eines → gewerblichen Schutzrechts kann vor dem → DPMA oder → EPA jeder sein, der parteifähig ist, also jede natürliche oder juristische Person sowie jede einer juristischen Person gleichgestellte Gesellschaft wie eine Aktiengesellschaft. Es können auch mehrere Anmelder gemeinsam ein → gewerbliches Schutzrecht anmelden. Im Falle einer → Patentanmeldung muss der → Anmelder nicht notwendigerweise der → Erfinder sein. Er gilt als berechtigt, d.h. es wird bis zum Beweis des Gegenteils angenommen, dass er ein → Recht auf das Patent hat und somit → Berechtigter ist. Anders in den USA; dort kann nur der → Erfinder → Anmelder sein, es sei denn, er hat die → Erfindung rechtsgeschäftlich auf den späteren → Anmelder übertragen. → Anmelderprinzip, → rechtsgeschäftliche Übertragung, → Vindikation (erfinderrechtliche).

**Anmelderprinzip** {engl.: principle of first-to-file; frz.: principe *m.* du premier dépôt}. Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Der erste → Anmelder hat das → Recht auf das Patent, unabhängig davon, wer die Erfindung als Erster gemacht hat. Anders in den USA, dort gilt das → Erfinderprinzip.

**Anmeldetag** {engl.: filing date, date of filing; frz.: date *f.* de dépôt}, kann mit dem → Prioritätstag zusammenfallen. Im Falle einer → Nachanmeldung innerhalb des → Prioritätsjahres ist dies aber nicht der Fall. Wesentlich ist, dass die → Laufzeit oder die → Dauer eines → gewerblichen

Schutzrechts vom → Anmeldetag an gerechnet wird. Für die Zuerkennung eines → Anmeldetages z.B. durch das → EPA genügt der Hinweis, dass ein → europäisches Patent beantragt wird, Angaben, die es erlauben, den → Anmelder festzustellen und zu kontaktieren, sowie eine → Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte → Anmeldung.

**Anmeldeverfahren** {engl.: application proceedings; frz.: *procès m. de la demande*}, wird von einem → Anmelder mit der → Einreichung einer → Anmeldung in Gang gesetzt. Grundsätzlich erfolgt eine → Formalprüfung, ob alle formalen Erfordernisse erfüllt und alle → erforderlichen Gebühren bezahlt worden sind sowie eine → Prüfung, ob die → Anmeldung die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine → Erteilung, eine → Eintragung oder eine → Registrierung erfüllt. Handelt es sich bei der → Anmeldung beispielsweise um eine → europäische Patentanmeldung, spricht man vom → Prüfungsverfahren. Dieses umfasst die → Eingangsprüfung und die → Formalprüfung durch die → Eingangsstelle, gefolgt von der → Prüfung durch die → Prüfungsabteilung.

**Anmeldung** {engl.: application; frz.: *demande f.*}, gewährt einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf → Erteilung, → Eintragung oder → Registrierung eines → gewerblichen Schutzrechts, wenn die betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen ist sie eine Verfahrenshandlung, die das → Anmeldeverfahren in Gang setzt, zum andern ein rechtsgestaltender Akt mit materiellrechtlicher Bedeutung. Insofern ist sie auch ein Vermögenrecht, das unter die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes oder der → Verfassung fällt. → materielles Recht.

**Anmeldung durch Nichtberechtigte** {engl.: application filed by non-entitled persons; frz.: *demande f. déposée par des personnes non habilitées*}. Im Falle einer Anmeldung eines → gewerblichen Schutzrechts wie eines → Patents oder eines → Gebrauchsmusters (z.B. infolge einer → widerrechtlichen Entnahme) hat der → Erfinder oder → Berechtigte einen → Anspruch, dass ihm vom Nichtberechtigten der → Anspruch auf → Erteilung eines Patents oder → Eintragung eines → Gebrauchsmusters abgetreten wird. Hat die Anmeldung bereits zu einem erteilten → Patent oder einem eingetragenen → Geschmacksmuster geführt, kann die Übertragung des → gewerblichen Schutzrechts verlangt werden. → Vindikation (erfinderrechtliche).

**Anspruch** {engl.: claim, right (or) title; frz.: *droit m., prérogative f., titre m. (ou) revendication f.*}, ist ein Rechtstitel, der es gestattet, von einem anderen (einem Dritten) ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen. Im → gewerblichen Rechtsschutz versteht man hierunter einen → Patentanspruch oder einen → Schutzanspruch. → Abfassung der Anmeldung, → Aufbau der Anmeldung.

**Anspruchsfassung** {engl.: type of claim; frz.: *forme f. des revendications*}. Die so genannte → zweiteilige Fassung eines → Patentanspruchs besteht aus dem → Oberbegriff und dem → kennzeichnenden Teil, die durch die Wendung → “dadurch gekennzeichnet dass” voneinander abgegrenzt sind. Im → Oberbegriff stehen die → Merkmale der → Erfindung, die nach Ansicht des → Erfinders oder → Anmelders dem → Stand der Technik angehören, im → kennzeichnenden Teil das, was der → Anmelder oder → Erfinder als die wesentlichen, d.h. neuen, → Merkmale seiner → Erfindung ansieht. In einem → Verletzungsprozess spielt diese Trennung keine Rolle; dort wird vom Gericht nur eine reine Merkmalsauflistung (→ Merkmalsanalyse) berücksichtigt, unabhängig davon, ob die → Merkmale im → Oberbegriff oder im → kennzeichnenden Teil stehen. Auch aus diesem Grunde geht man immer mehr dazu über, eine einteilige Anspruchsfassung zu verwenden, die lediglich nach den → Merkmalen (Stoffeigen-

schaften, Verfahrensschritte usw.) gegliedert ist und häufig auch klarer als die → zweiteilige Anspruchsfassung ist. Hinzu kommt noch, dass in den USA eine → zweiteilige Anspruchsfassung kritisch ist, weil der einmal gewählte → Oberbegriff bezüglich der Patentanmeldung unabänderlich zum → Stand der Technik gehört.

**Antrag** {engl.: motion, petition, proposal (or) request; frz.: demande *f.*, supplique *f.* (ou) requête *f.*}, ist ein Gesuch an Behörden und Gerichte, das auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht und das – sofern begründet – durchsetzbar ist. Mit dem → Antrag wird häufig auch eine → Gebühr fällig, ohne deren Entrichtung der → Antrag als nicht gestellt gilt. → Begründetheit, → Fälligkeit der Gebühren.

**Antrag auf Beschränkung** {engl.: request for limitation; frz.: requête *f.* en limitation}. Auf → Antrag des → Patentinhabers kann ein → europäisches oder deutsches → Patent durch → Änderung der → Patentansprüche beschränkt werden. Der Zweck des → Beschränkungsverfahrens ist, einem → Nichtigkeitsverfahren durch ein einfaches Verfahren ohne Beteiligung Dritter vorzubeugen. Die → Beschränkung wirkt → ex tunc. Ist ein → Einspruchsverfahren gegen das → Patent anhängig, hat dieses Vorrang und muss zuerst beendet sein, bevor der → Antrag zulässig ist. → Zulässigkeit.

**Antrag auf Überprüfung durch die große Beschwerdekammer** {engl.: petition for review by the Enlarged Board of Appeal; frz.: requête *f.* en révision par la Grande chambre de recours}. Ein → Beteiligter an einem → Beschwerdeverfahren, der durch die → Entscheidung beschwert ist, kann diesen → Antrag stellen. Der → Antrag kann nur darauf gestützt werden, dass ein befangenes Mitglied der → Beschwerdekammer oder eine Person, die kein Mitglied ist, an der → Entscheidung mitgewirkt hat, ein schwerwiegender Verstoß gegen das → rechtliche Gehör vorliegt, das → Beschwerdeverfahren mit einem schwerwiegenden → Verfahrensmangel behaftet ist oder dass eine Straftat die → Entscheidung beeinflusst haben könnte. → Beschwer.

**Antrag auf Widerruf** {engl.: request for revocation; frz.: requête *f.* en révocation}. Auf → Antrag des → Patentinhabers kann ein → europäisches Patent widerrufen werden. Der → Widerruf wirkt → ex tunc. Ist ein → Einspruchsverfahren gegen das → Patent anhängig, hat dieses Vorrang und muss zuerst beendet sein, bevor der → Antrag zulässig ist. → Zulässigkeit.

**Antragserfordernisse** {engl.: requirements of the request; frz.: exigences *f.* auxquelles doit satisfaire la requête}. Um zulässig zu sein, muss ein → Antrag bestimmte Erfordernisse erfüllen. So muss der → Antrag schriftlich gestellt werden und genau angegeben werden, was in welchem Umfang beantragt wird (z.B. bei einem → Einspruch der → Widerruf des → Patents in vollem Umfang) und ggf. begründet werden. Der → Antragsteller sowie ein Vertreter (sofern bestellt) sind genau zu bezeichnen. Nicht zuletzt muss eine ggf. fällige → Gebühr entrichtet werden. → Begründetheit, → Fälligkeit, → Frist, → Zulässigkeit.

**Antragsgrundsatz** {engl.: ne ultra petita (or) principle of the request determining the extent of the proceedings; frz.: ne ultra petita (ou) principe *m.* suivant lequel le juge ne doit pas statuer au-delà d'une requête}. Die Verfahren vor einem → Patentamt setzen einen → Antrag voraus und können nicht von Amts wegen begonnen werden. Die Behörde ist an den → Antrag gebunden. Sie kann nach dem Prinzip "ne ultra petita" einem → Antragsteller nicht etwas zusprechen, was er nicht beantragt hat; sie kann nur dem → Antrag entsprechen oder ihn zurückweisen. → Ermittlung von Amts wegen, → Offizialmaxime, → Zurückweisung.

**Antragsteller** {engl.: applicant (or) petitioner; frz.: demandeur *m.* (en justice), requérant *m.* (ou) exposant *m.*}, → Antragsverfahren.

**Anweisung an den menschlichen Geist** {engl.: instructions directed to the human mental activity (or) cognitive information; frz.: instructions *f.* mentales (ou) cognitives}, → gedankliche Tätigkeit, → ausgeschlossene Nicht-Erfindung.

**äquivalente Anmeldungen** {engl.: corresponding (or) equivalent applications; frz.: demandes *f.pl.* de brevets équivalents (ou) correspondants}, → äquivalente Patente, → äquivalente Schutzrechte, → korrespondierende Schutzrechte.

**äquivalente Benutzung** {engl.: equivalent use; frz.: utilisation *f.* équivalente}, → Gleichwirkung, → Gleichwertigkeit, → patentierte Verletzungsform, → abhängige Patente, → Formstein-Einwand, → wortsinngemäße Benutzung.

**äquivalente Patente** {engl.: corresponding (or) equivalent patents; frz.: brevets *m.pl.* équivalents (ou) correspondants}, → äquivalente Anmeldungen, → äquivalente Schutzrechte, → korrespondierende Schutzrechte.

**äquivalente Schutzrechte** {engl.: corresponding (or) equivalent industrial property rights, protective rights (or) titles of protection; frz.: droits *m.pl.* pour la protection de la propriété (ou) titres *m.pl.* équivalents (ou) correspondants de la protection}, sind z.B. → äquivalente oder → korrespondierende Patentanmeldungen oder Patente, die auf eine gemeinsame prioritätsbegründende → Patentanmeldung zurückgehen. Sie werden auch als → Parallelanmeldungen, → Parallelpatente oder zusammenfassend als → Patentfamilie bezeichnet. → Auslandsanmeldungen, → äquivalente oder → korrespondierende Anmeldungen, → äquivalente oder → korrespondierende Patente → korrespondierende Schutzrechte, → Priorität.

**Äquivalenz** {engl.: equivalence; frz.: équivalence *f.*}, ist die → Gleichwirkung und die → Gleichwertigkeit einer → Ausführungsform eines durch einen → Patentanspruch wörtlich geschützten → Erfindungsgegenstands oder → Patentgegenstands. So sind Mittel und Maßnahmen, die zwar im → Patentanspruch nicht wörtlich bezeichnet sind, die indes die → Aufgabe der → Erfindung technisch gleichwirkend und gleichwertig lösen, äquivalent und fallen daher unter den → Schutzbereich des → Patents. Zum Beispiel sei ein Schrank, der durch Schrauben und Muttern als Befestigungsmittel zusammengehalten wird, beansprucht. Da Nägel in dieser Hinsicht äquivalent, weil gleichwirkend sind, stellte die Herstellung des Schanks mit Nägeln durch einen Dritten eine → Patentverletzung dar. → Äquivalenzbereich, → Schutzbereich, → Schutzzumfang.

**Äquivalenzbereich** {engl.: scope of equivalence; frz.: étendue *f.* de l'équivalence}, → Äquivalenz, → Schutzbereich, → Schutzzumfang.

**ArbEG** {-}, → Gesetz über Arbeitnehmererfindungen.

**Arbeitnehmererfinder** {engl.: employed inventor; frz.: inventeur *m.* salarié}, ist ein → Erfinder, der während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses eine → Erfindung macht. Grundsätzlich muss er diese → Erfindung seinem Arbeitgeber schriftlich melden. → Dienstleistung, → Erfindungsmeldung.

**Arbeitnehmererfinderrecht** {engl.: law relating to inventions of employees; frz.: droit *m.* concernant les inventions des salariés}. Das Arbeitnehmererfinderrecht wird in Deutschland in dem →